



Februar 2021

UMSETZUNGSFRAGEN ZUM ÜBERARBEITETEN SACHPLAN FRUCHTFOLGEFLÄCHEN SP FFF

A) GENERELLE FRAGEN

1. Muss bei einer Aufwertung/Rekultivierung einer Fläche zu FFF ein ökologischer Ausgleich erbracht werden?

Der Sachplan FFF macht keine Vorgaben dazu. Eine Terrainveränderung zur Bodenaufwertung muss wie jedes Bauprojekt die relevanten Gesetze einhalten (Art. 18 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)). Werden bestimmte Biodiversitätsbeiträge nach Direktzahlungsverordnung (DZV) angestrebt, so sind deren Vorgaben zu berücksichtigen.

2. Bilden die Biodiversitätsförderflächen (BFF Qualität und Vernetzung) für bestimmte Kantone ein Ausschlusskriterium?

Hier können wir nur auf die Regelungen zu den Spezialfällen (G18) verweisen. Wenn bei den ökologischen Ausgleichsflächen oder Flächen für die Förderung der Biodiversität die Bodenqualität erhalten bleibt, so können diese weiterhin als FFF angerechnet werden.

3. Können neue und bestehende FFF in roten Gefahrenzonen (Gefahr von Hochwasser, Überschwemmung und/oder Steinschlag) geplant werden?

Im überarbeiteten Sachplan FFF werden keine Angaben zu Fruchtfolgeflächen in den verschiedenen Gefahrenzonen gemacht. Sofern die Kriterien für die Neuerhebung, Aufwertung und Rekultivierung von FFF gemäss Sachplan erfüllt sind, können FFF auch in roten Gefahrenzonen liegen. Bis verlässliche Bodendaten vorliegen, werden die bestehenden kantonalen Inventare nicht in Frage gestellt.

4. Ist die Ko-Existenz von FFF und einer im Kataster der belasteten Standorte (Ablagerungsstandort) bezeichneten Fläche möglich? Falls ja, gibt es Auflagen oder eine Sanierungspflicht?

Ja, im Kataster der belasteten Standorte können durchaus auch Perimeter bezeichnet sein, die sich innerhalb von FFF befinden. Diese Ko-Existenz hängt jedoch davon ab, was bzw. wie die Belastung des verzeichneten Bodens ist. Dabei muss der Prüfwert für alle in der VBBo aufgeführten Schadstoffe eingehalten werden. Im Übrigen gilt eine allfällige Sanierungspflicht unabhängig davon, ob ein Boden als FFF ausgewiesen ist oder nicht.

5. Zum Grundsatz 18: Was geschieht bei einem Spezialfall, der nicht ans FFF-Inventar angerechnet werden kann? (Was geschieht, wenn eine FFF heute von einer als nicht genehmigte Spezialnutzung definierten Aktivität genutzt wird?)

Dies entspricht einem Verbrauch von FFF und die betreffende Fläche ist nicht mehr anrechenbar. Nach dem minimalen Geodatenmodell Nr. 68 und der dazugehörigen Modelldokumentation Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF gilt Folgendes: Eine Fläche kann im kantonalen Inventar verzeichnet sein, muss jedoch nicht zwingend anrechenbar sein. Dies wird im Geodatenmodell anhand



von Attributen so ausgewiesen (Attribut «Anrechenbar» 1 oder 0). Ein zusätzliches vom Kanton erstelltes Attribut kann genauere Informationen zur ausgewiesenen Fläche bieten.

6. Gemäss Grundsatz 17 erstatten Kantone dem ARE vierjährlich Bericht. Werden die Kantone dazu aufgefordert oder muss dies von den Kantonen selbstständig rechtzeitig eingereicht werden?

Die Kantone haben die Berichterstattung selbstständig einzureichen. Die Berichterstattung an das ARE gemäss Grundsatz 17 ist in der Raumplanungsverordnung (RPV) (Art. 30 Abs. 4) verankert. Der Bund empfiehlt, die geforderte Berichterstattung im Rahmen der Berichterstattung zum Stand der Richtplanung gemäss Artikel 9 RPV einzureichen (vgl. Erläuterungsbericht SP FFF G17).

B) KOMPENSATIONSREGELUNG

7. Falls ein Kanton keine flächendeckend genügende Bodenkartierung hat, muss er gemäss Grundsatz 10 des überarbeiteten Sachplans FFF eine Kompensationsregelung im kantonalen Richtplan einführen. Ab wann muss die Kompensationsregelung eingeführt werden?

Nach Grundsatz 10 sind diejenigen Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verpflichtet, eine Kompensationsregelung in ihrem Richtplan einzuführen. Zur Art und Weise dieser Regelung werden vom Bund keine Vorgaben gemacht. Diese Regelung ist bei der nächsten Überarbeitung oder Anpassung des kantonalen Richtplans oder des entsprechenden Massnahmenblatts einzuführen. Spätestens aber in vier Jahren (in Anlehnung an die vierjährliche Berichterstattung).

8. Ist die Kompensationsregelung mit Hilfe eines Kompensationsrasters (vgl. z. Bsp. Kanton Zürich) aufgrund der Bestimmungen des SP FFF zulässig? Wird ein solches Vorgehen empfohlen?

Nach dem überarbeiteten Sachplan FFF soll die Kompensationspflicht sowohl die Quantität wie auch die Qualität der verbrauchten FFF berücksichtigen (Grundsatz 10). Das genannte Kompensationsraster des Kantons Zürich berücksichtigt diese Vorgaben.

9. Was muss zum Zeitpunkt der Genehmigung des FFF-Verbrauchs vorliegen (Bauprojekt für Aufwertungsmassnahmen, Konzept, Einwilligung des Grundeigentümers, etc.)?

Für den Fall, dass Grundsatz 9 greift, muss das Kompensationsprojekt bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung des Baugesuchs vorliegen.

Bei Bundesvorhaben ist vorgeschrieben, dass das Kompensationsprojekt bei Baubeginn des Vorhabens bereits vollständig geplant und nach Fertigstellung des Bundesvorhabens realisiert ist (Erläuterungsbericht SP FFF, G14, S. 22).

In allen anderen Fällen hängt der Zeitpunkt von den Bestimmungen des Kantons ab. Dabei sind die Vorgaben gemäss Artikel 18 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) zu beachten.

10. Wo soll/kann die Kompensationspflicht verankert werden (Kantonaler Richtplan, gesetzliche Grundlagen, Vollzugshilfen o.ä.)?

Nach Grundsatz 10 des überarbeiteten Sachplans FFF sind Kompensationsregelungen im kantonalen Richtplan festzuhalten. Wie die Kantone diese Pflicht weiter verankern, ist ihnen überlassen.

11. Wer steht in der Kompensationspflicht bei Bau- und Planungsvorhaben (Grundeigentümer, Bewilligungsempfänger, Kanton, Gemeinden, Private)?

Der Sachplan regelt die Kompensationspflicht nur bei Bundesvorhaben nach Grundsatz 14, nach welchem die Bundesbehörden bzw. die Gesuchstellenden als Verursacher in der Kompensationspflicht stehen. Der Sachplan macht keine weiteren Vorgaben zur Kompensationspflicht.

Bei weiteren Bauvorhaben - inkl. den planungspflichtigen - würden üblicherweise ebenfalls die Gesuchstellenden in der Pflicht stehen. Bei Einzonungen ist die Kompensationspflicht von den Regelungen der kantonalen (Rechts-) Grundlagen und /oder des kantonalen Richtplans abhängig.

12. Bis wann muss die Bewilligung der Kompensationsmassnahme vorliegen (gleichzeitig mit der Bewilligung/Genehmigung des Verbrauchs, X Jahre nach der Bewilligung/Genehmigung des Verbrauchs)?

Art, Umfang und die Frist, innerhalb derer die Kompensation vollzogen sein sollte, sind grundsätzlich spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung des Verbrauchs (bspw. Genehmigung der Einzonung oder Bewilligung von Bauten und Anlagen) festzusetzen bzw. zu verfügen (Erläuterungsbericht SP FFF, G8). In der Regel liegt die Bewilligung der Kompensationsmassnahmen zeitgleich mit der Genehmigung des Verbrauchs vor.

Im Falle einer Kompensation mittels Fonds regelt der Kanton die rechtlichen Vorgaben dazu (G9).

13. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass der unterschiedliche Präzisionsgrad der kantonalen Inventare die Rekultivierung von darin verzeichneten anthropogen degradierten Böden keinesfalls beeinträchtigen darf. Voraussetzung ist natürlich, dass die Kantone ihr Kontingent sichern können und dass diese Böden sich in angemessenen Klimazonen befinden. Die Bodenqualität ist stärker zu gewichten als teilweise ungenaue Inventare, bis diese auf der Basis verlässlicher Bodendaten ersetzt werden.

Den Kantonen ist frei überlassen, ob sie bereits im Inventar aufgenommene, jedoch als qualitativ «schlechter» bewertete FFF aufwerten möchten. Diese Art von Aufwertung (Aufwertung und Rekultivierung von bereits inventarisierten FFF) zählt jedoch nicht als Kompensation von verbrauchten FFF im Sinne von Grundsatz 8.

14. Übereinstimmung der Planungen mit dem SP FFF: Häufig gehen Planungsvorhaben oder Richtpläne von einem künftigen Verbrauch von FFF aus. Interkommunale bzw. regionale Richtpläne z. B. sehen für die Ausdehnung der Bauzonen, neue Infrastrukturen usw. eine Beanspruchung der FFF vor. Diese Planungsvorhaben sind für die Behörden verbindlich, aber für die Umsetzung müssen Planaufgelegedossiers nach den üblichen Verfahren eingereicht werden. Müssen diese Planungen die erforderliche Kompensation der FFF ausdrücklich vorsehen (wobei der Präzisionsgrad jenem der Planungen entspricht), besonders wenn das kantonale FFF-Kontingent eventuell unterschritten wird? Oder ist es möglich, die Planungen ohne Berücksichtigung der Gefährdung für das kantonale Kontingent zu genehmigen und die Kompensationen im Zusammenhang mit Planaufgelegedossiers für besondere Vorhaben, bei denen FFF verbraucht werden, vorzusehen?

Das kantonale Kontingent darf nicht unterschritten werden. Für den Fall, dass bei einem Vorhaben FFF verbraucht würden und das Kontingent dadurch unterschritten würde, ist eine Kompensation der verbrauchten Flächen – im gleichen Umfang und unter Berücksichtigung der Qualität - zwingend (G9). Wie bei einem Bauvorhaben hat zum Zeitpunkt der Genehmigung des Verbrauchs (Genehmigung der Einzonung) die Kompensation idealerweise gesichert zu sein.

Darüber hinaus sind auch die Vorgaben des kantonalen Richtplans oder weiterer kantonalen Vorschriften zu berücksichtigen.

C) INVENTARE, DATENGRUNDLAGEN UND QUALITÄTSKRITERIEN

15. Wie bzw. in welchem Verfahren können neuerhobene FFF ins FFF-Inventar aufgenommen werden? Gibt es dazu bereits Anregungen oder Vorgaben?

Für den Fall, dass es sich um eine zusätzliche bzw. noch nicht inventarisierte FFF handelt, dann ist diese Fläche, sofern sie den Qualitätskriterien entspricht, so rasch wie möglich ins Inventar aufzunehmen.

Falls es sich um beispielsweise Kartierungen von einer gesamten Gemeinde handelt, kann das Vorgehen mit dem ARE festgelegt werden (Erläuterungsbericht SP FFF, G4). Als vorteilhafter hat sich eher eine regionale Sichtweise erwiesen, da damit der Verlust und Zugewinn sich eher die Waage halten.

16. Welche Böden dürfen aufgewertet werden? Dürfen beispielsweise auch flachgründige und landwirtschaftlich intensivgenutzte Böden aufgewertet werden, wenn in der Region zu wenig anthropogen beeinträchtigte Böden vorhanden sind?

Gemäss Grundsatz 8 dürfen lediglich anthropogen degradierte Böden aufgewertet und rekultiviert werden. Die Aufwertung weiterer Böden ist zum heutigen Zeitpunkt nicht gestattet (siehe auch Erläuterungen zu Grundsatz 7).

17. Wann ist eine Überprüfung der Notwendigkeit einer Anpassung der Qualitätskriterien vorgesehen? Bis wann würden die Anpassungen der Qualitätskriterien voraussichtlich vorliegen?

Eine Überprüfung der Qualitätskriterien ist unter anderem auch abhängig von der geplanten schweizweiten Bodenkartierung. Dazu soll bis Ende 2021 dem Bundesrat ein Konzept vorgelegt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine näheren Angaben gemacht werden und die angegebenen Kriterien im überarbeiteten Sachplan FFF werden nicht hinterfragt.

18. Fliessen dazu auch die Resultate der Überarbeitung der Nutzungseignungsklassen (NEK) durch das Kompetenzzentrum Boden (KOBO), welche bis Ende 2021 vorgesehen sind, mit ein? (vgl. KOBO-Newsletter, Juli 2020)

Die Resultate der Überarbeitung der Nutzungseignungsklassen (NEK) wird eine wichtige Grundlage für mögliche Anpassungen und Weiterentwicklungen der Qualitätskriterien sein.

19. Im Erläuterungstext zum Sachplan FFF 2020 sind die Qualitätskriterien für FFF aufgeführt. Einige Kantone scheiden ihre FFF ja nach den Nutzungseignungsklassen (NEK) aus. Muss damit gerechnet werden, dass künftig die FFF bei Neuerhebungen im Rahmen des Sachplan FFF auch nach NEK ausgeschieden werden sollen oder bleibt man bzgl. Qualität des Bodens langfristig bei den pflanzennutzbaren Gründigkeit (PNG) von 50cm?

Die Revision KLABS¹ und die Überarbeitung der NEK sind momentan im Gang. Aussagen zu möglichen Anpassungen der Qualitätskriterien aufgrund dieser Überarbeitungen können zum jetzigen Zeitpunkt keine gemacht werden.

20. Kriterium der pflanzennutzbaren Gründigkeit von 50 cm für die Überarbeitung der bestehenden Inventare der FFF: Nach unserem Verständnis wird das ARE das Kriterium des neuen SP FFF bei der Revision des Inventars der bestehenden FFF anwenden (auf der Basis der neuen SP FFF-konformen Bodendaten). Werden also die früheren FFF mit einer PNG von unter 49 cm bei der Überarbeitung der Inventare auf der Basis der neuen Bodendaten gestrichen? Hier herrscht Klärungsbedarf, weil wahrscheinlich grössere Flächen betroffen sind und das Streichen nach unserer Ansicht dem Ziel des SP FFF zuwiderläuft.

Nein, das Streichen dieser Böden aus dem FFF-Inventar ist nicht erforderlich. Bis verlässliche Bodendaten vorliegen, gelten weiterhin die bis in die 90er Jahre erfolgten und bis heute ergänzten kantonalen Erhebungen von FFF. Dies betrifft auch Flächen, die keine PNG von 50 cm aufweisen. Die Überarbeitung der Inventare kann sich von Kanton zu Kanton stark unterscheiden und soll im Einzelfall mit dem ARE geprüft werden (G4). Da momentan die Revision KLABS läuft sowie die Überarbeitung der Nutzungseignungsklassen (NEK) können keine Aussagen zu zukünftigen Qualitätskriterien gemacht werden. Dies hängt ebenfalls von der geplanten schweizweiten Bodenkartierung ab. Werden jedoch zum jetzigen Zeitpunkt Neuerhebungen gemacht, d.h. es werden neue FFF im Kanton «entdeckt», die bisher noch nicht im Inventar aufgenommen sind, gelten die Qualitätskriterien des überarbeiteten Sachplans FFF gemäss Grundsatz 6.

21. Grundsatz 6: Zu den Mindestanforderungen für die neu ins FFF-Inventar aufzunehmenden Böden gehört der Prüfwert, der für alle Schadstoffe im Sinn der Anhänge der VBBo) eingehalten werden muss. Gilt dieser Grundsatz nur für neu ins Inventar aufzunehmende Landwirtschaftsflächen oder auch für Aufwertungen von beeinträchtigten Böden zu FFF und Rekultivierungen? Bodenverbesserungen (Aufwertungen und Rekultivierungen) dürfen heute nur mit unbelastetem Bodenaushub im Sinn der VBBo durchgeführt werden; siehe Wegleitung «Bodenaushub» (BAFU 2001). Schwach belasteter Bodenaushub (< Prüfwert) dagegen darf nur am Entnahmeort verwertet werden. Warum ist die Nutzung von belastetem Boden, die heute in der Landwirtschaftszone nicht genehmigt ist, für die FFF möglich?

¹ Revision der Bodenklassifikation und der Bodenkartieranleitung der Schweiz

Sämtliche Qualitätskriterien gemäss Grundsatz 6 gelten sowohl für Neuerhebungen wie auch für Aufwertungen und Rekultivierungen. Ausgeschlossen von diesen Qualitätskriterien sind die bis in die 90er Jahre erfolgten und bis heute ergänzten kantonalen Erhebungen von FFF. Zu beachten ist, dass laut VBBö das Aufbringen von schwach belastetem Boden auf unbelasteten Böden verboten ist (Art. 7 Abs. 2 Bst. b VBBö).

22. Grundsatz 4: Nach diesem Grundsatz sollen die Böden für Neuerhebungen oder Bereinigungen des FFF-Inventars gemäss der Methode FAL24+ kartiert werden. Dieses Dokument existiert heute nur auf Deutsch; dies erschwert das Verständnis und die einheitliche, landesweite Anwendung der neuen Kartiermethodik/Bodendaten. Ist eine Übersetzung in die anderen Landessprachen (Fr./It.) vorgesehen?

Nein, die weiterentwickelte Kartiermethodik nach dem Kanton Solothurn (FAL24+) wird nicht übersetzt. Hingegen liegt eine Übersetzung der FAL24 auf Französisch vor (s. auf der [Internetseite](#) von NABODAT). Die zum jetzigen Zeitpunkt laufende Revision der Klassifikation der Böden der Schweiz und der Kartieranleitung (RevKLABS/KA) wird in weiteren Sprachversionen zur Verfügung stehen. Für die KLABS aus dem Jahr 2010 hat die bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz eine italienische Fassung auf ihrer Internetseite (www.soil.ch).

D) HINWEISKARTE

23. Wie gross ist die empfohlene Mindestfläche? Der Kanton AG lässt offensichtlich bereits Flächen ab 8'000 m² und nicht 1 ha zu. Berücksichtigen einige Kantone noch kleinere Flächen?

In der Anleitung zur Erstellung einer Hinweiskarte werden keine spezifischen Angaben zur Grösse gemacht, lediglich die Empfehlung, unterschiedliche Grössen bei den gesuchten Flächen zu beachten (Anleitung zur Erstellung einer Hinweiskarte, Kapitel 3.1).

Wir verweisen hier weiter auf Grundsatz 6 des überarbeiteten Sachplans. Im Erläuterungsbericht zum genannten Grundsatz werden Minimalanforderungen für neu ins FFF-Inventar aufzunehmende Böden genannt. Dabei gilt: Flächen können unabhängig ihrer Grösse als FFF angerechnet werden, wenn sie an bestehende FFF angrenzen und mit diesen sowohl eine sinnvoll bewirtschaftbare Einheit bilden als auch eine Grösse von mindestens 1 ha aufweisen (Erläuterungsbericht SP FFF, G6, Tabelle 1).

24. Sofern die bestehenden FFF einen Ausschlussfaktor bilden, wäre es (methodisch) angemessen, anthropogen degradierte Böden ausserhalb unseres FFF-Inventars zu suchen (in jedem Fall vor der Überarbeitung). In den beiden Beispielen (ZH und AG) werden offenbar alle Böden, auch FFF1 und FFF2, berücksichtigt. Das ist den Kantonen freigestellt. Die Anleitung hält dazu eindeutig fest: «Den Kantonen wird nahegelegt, den zukünftigen FFF-Kompensationsbedarf abzuschätzen und eigene Ziele (...) festzulegen.» Sind dabei zwei Erarbeitungsschritte möglich, d. h. VAFFF² ausserhalb der FFF, dann ausserhalb und innerhalb der FFF bzw. in anderen als der Landwirtschaftszone? Haben andere Kantone dies getan und wenn ja, mit welchem Erfolg?

In der Anleitung zur Erstellung einer Hinweiskarte (Kapitel 2.8 Kombinierte Hinweiskarte) wird empfohlen, nicht nur die möglichen FFF-Kompensationsflächen zu veröffentlichen, sondern auch mögliche Bodenverwertungsflächen (nach Abfallverordnung VVEA). Somit ist es den Kantonen freigestellt, ihre Hinweiskarte für aufwert- und rekultivierbare Böden zu kombinieren mit aufwertbaren FFF (gilt jedoch nicht als Kompensation nach G8) und weiteren degradierten Böden für eine vereinfachte Erfüllung der Verwertungspflicht.

25. Was geschieht mit den Kantonen, die bereits über eine Hinweiskarte oder ein Verzeichnis über aufwert- und rekultivierbare Böden verfügen? Werden sie entschädigt? Unterstützt der Bund die Kantone finanziell bei der Erstellung dieser Hinweiskarte? Wie hoch werden die Kosten geschätzt für die Erstellung einer solchen Karte oder eines Verzeichnisses? Kann der Fonds für Kompensationen dafür genutzt werden?

Es werden keine finanziellen Entschädigungen vom Bund an die Kantone gesprochen für die Erstellung einer Hinweiskarte oder eines Verzeichnisses für aufwert- und rekultivierbare Böden. Dies gilt auch für Kantone, die bereits über eine solche Karte verfügen. Die Hinweiskarte oder das Verzeichnis nach Grundsatz 7 erleichtert die zweckgebundene Verwendung der einbezahlten Gelder eines Kompensationsfonds nach Grundsatz 11. Die Schaffung eines Fonds ist

² Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen des Kantons Aargau

jedoch im Gegensatz zur Hinweiskarte freiwillig. Der Fonds dient nicht dazu, die Kosten zur Erstellung einer Hinweiskarte zu decken.

Die Kosten für die Erstellung einer solchen Karte kann stark variieren, der Bund kann keine Schätzungen zur Höhe der Kosten machen. Folgende Punkte beeinflussen die Höhe der Kosten: Welche Informationen sind im Kanton bereits vorhanden (vgl. Anleitung zur Erstellung einer Hinweiskarte, Tabelle 3)? Beruhen die Grundlagen auf Archivdaten, GIS-Analysen oder beispielsweise Felderhebungen?

Für genauere Hinweise zu den Kosten empfiehlt der Bund eine direkte Nachfrage bei den entsprechenden Kantonen.

26. Wie regeln die Kantone die Zwischenlagerung von Bodenmaterial zur Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden? Es gibt mehrere Optionen: feste strategische Zwischenlagerflächen (z. B. eine pro Region) definieren, auf denen das ganze Aushubmaterial der Baustellen der Region gelagert wird (unter Beachtung der Qualitätskriterien). Diese stünden jederzeit zur Aufwertung/Rekultivierung der Kompensationsflächen zur Verfügung. Möglich sind auch temporäre Zwischenlagerflächen in der Nähe der Baustellen, die für lokale Rekultivierungen genutzt werden. Dazu müssten sich die Bauunternehmen stärker koordinieren und absprechen.

Wir haben keine Informationen zu kantonalen Zwischenlagerungen von Bodenmaterial. Hier wird auf die Verwertungspflicht gemäss Artikel 18 VVEA hingewiesen, wobei die Pflicht besteht, abgetragenen Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten. Dieses Material kann idealerweise für die Herstellung einer FFF bzw. für die Kompensation allenfalls verbrauchter FFF verwendet werden (vgl. Erläuterungsbericht SP FFF, G14).

27. Unter Punkt 2.2., «Tabelle 1 – Bodenverwertungsflächen» des Dokuments «Hinweiskarte für aufwert- und rekultivierbare Böden zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF)» und gemäss den Grundsätzen G5–G7 des Sachplans kann die Karte auch Böden enthalten, die für eine Aufwertung in Frage kommen. Können bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von geringem landwirtschaftlichem Wert sind oder unter den Kriterien des SP für FFF liegen, als FFF-Kompensationsflächen angerechnet werden?

Die Qualitätskriterien nach Grundsatz 6 sind bei Aufwertungen, Rekultivierungen oder Neuerhebungen von FFF zu erfüllen. Falls dies zutrifft, können die Flächen ins Inventar aufgenommen werden. Sie gelten nicht als Kompensationsflächen nach Grundsatz 8, wenn sich die Flächen bereits im FFF-Inventar befinden.

28. Haben bestimmte Kantone für ihre Hinweiskarte die landwirtschaftlichen Daten (Direktzahlungen) verwendet?

Die Daten der Bodenuntersuchungen im Rahmen der Direktzahlungsverordnung (Teil des ökologischen Leistungsnachweises ÖLN) sind im Zusammenhang mit der Hinweiskarte nicht relevant, da keine Aussagen zur anthropogenen Degradierungen möglich sind.